

Arbeitsversion

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **28.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Ausführungsgesetz vom 12. Februar 2015 zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [28.1](#) (Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs (AGSchKG), vom 12.02.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 *(neu)*

³ Die Betreibungsämter sind berechtigt, für das gesamte Kantonsgebiet Betreibungsregisterauszüge auszustellen.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Abschlussklausel]

[Signaturen]